

Abhandlung

Schulpflicht und Recht auf Bildung in der DDR in Bezug auf Opfer von Heimerziehung

von Robby Basler

Mir wird gelegentlich die Frage nach der Schulpflicht und dem Bildungsrecht der DDR gestellt, und möchte hier Licht in die Diskussion bringen, ob zehnjähriger oder zehnklassiger Oberschulbesuch damit gemeint war und wie sich das Ergebnis daraus auf die Opfer von DDR- Heimerziehung auswirken kann.

In der Verfassung der DDR wurden hierfür drei wesentliche Absätze im Artikel 25 geschaffen:

Artikel 25

1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das gleiche Recht auf Bildung. Die Bildungsstätten stehen jedermann offen. Das einheitliche sozialistische Bildungssystem gewährleistet jedem Bürger eine kontinuierliche sozialistische Erziehung, Bildung und Weiterbildung.

4) In der Deutschen Demokratischen Republik besteht allgemeine zehnjährige Oberschulpflicht, die durch den Besuch der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule in den Einrichtungen der Berufsausbildung oder der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen beendet werden. Alle Jugendlichen haben das Recht und die Pflicht, einen Beruf zu erlernen.

6) Die Lösung dieser Aufgaben wird durch den Staat und alle gesellschaftlichen Kräfte in gemeinsamer Bildungs- und Erziehungsarbeit gesichert.

Diese drei Absätze des Artikel 25 beziehen sich zueinander auf das allgemeine Bildungsrecht und können nicht alleingestellt dieses Recht vertreten.

Wenn dies so zutrifft, müsste es möglich sein, die drei Kernaussagen in einem Satz zusammenfassen zu können. Das Ergebnis sieht dann so oder ähnlich wie die folgende Formulierung aus.

Die Pflicht, in der DDR mindestens zehn Jahre lang zur Oberschule gehen zu müssen, minderte den Schülern nicht das versprochene Recht auf Gleichheit vor dem Bildungsrecht und dem weiteren aus Abs. 1 berechtigten Anspruch auf kontinuierliche Bildung in den dafür vom Staat wie in Abs. 6 zugesicherten und in Abs. 4 versprochenen jedermann offenstehenden 10-klassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen.

Eine Beschränkung ist demnach nur für die Pflicht aber nicht für das Recht vorgesehen. Eine Unterbrechung der Bildungsphase zum Erreichen der 10. Klasse gegen den Willen des Schülers, ist daher durch unterrangige Gesetze im Grunde ausgeschlossen, weil nach Abs. 1 Satz 3 die Bildung kontinuierlich gewährleistet sein muss. Da der Staat dieses Recht als zu lösende Aufgabe in Abs. 6 so zusichert, haftet er auch für die Schäden die entstehen, wenn dieses Recht einem Schüler vorenthalten wurde.

Wenn ich mich aber darauf einlassen würde, die Unterrangigen Gesetze mit in das Bildungsrecht einzubeziehen, benötige ich dafür die Textausgabe "Sozialistisches Bildungsrecht Volksbildung /Oberschulen des Staatsverlages der DDR, welche vom Ministerium für Volksbildung im Jahr 1982 herausgegeben wurde. Darin enthaltener Schulordnung sind unter § 32 sämtliche Schulstrafen zu entnehmen, deren Maximum mit der Umschulung in eine andere Schule gleichen Bildungsniveaus erreicht ist. In § 37 wird geregelt, dass der Direktor die Möglichkeit hat, Erziehungshilfe bei der Jugendhilfe beantragen zu können oder die Schieds- oder Konfliktkommission einzuschalten, um Maßnahmen zur Erziehung zu treffen. Aus der Schulordnung ist daher ein Abbruch des Bildungsweges gegen den Willen des Schülers nicht zu rechtfertigen.

Weiterhin sind in dieser Textausgabe des Ministeriums für Volksbildung die Grundsatzbestimmungen enthalten. In dessen §. 4 Abs. 1 klar dargelegt ist, dass eine Ausschulung nach Vollendung des zehnjährigen Besuchs der Oberschule nur auf Antrag des Erziehungspflichtigen erfolgen könnte. Einem Weiterbesuch der Oberschule demnach nichts im Wege steht. In § 4 Abs.3 ergeht jedoch entgegen des Verfassungsrechts das Recht des Direktors, Schüler nach erreichen der 8. Klasse aus der Oberschule zu entlassen, wenn so eine Maßnahme zweckmäßig erscheint. Er muss dafür aber die §§ 10 und 12 in seiner Beratung berücksichtigen.

Und jetzt wird es interessant: Denn nach § 10 Abs. 1 erfolgte für diejenigen, die einen Lehrvertrag unterzeichneten und mindestens die 8. Klasse abgeschlossen hatten, neben der Berufsausbildung die Weiterführung oder der Abschluss der Oberschulbildung. Hierbei wäre es vollkommen egal gewesen, ob der Direktor oder der Kreisschulrat die Erziehungspflichtigen dazu anhörte oder nicht anhörte.

Das heißt, dass selbst in einer Erziehungsmaßnahme auch nach ungewollter vorzeitiger Ausschulung für alle, die im Jugendwerkhof gelandet sind und dort einen Lehrvertrag unterzeichneten und den Abschluss der 8. Klasse absolviert hatten, normalerweise das weiterführende Recht auf die Bildungsphase zum Erreichen des zehnklassigen Schulabschlusses zustand. Für dieses Recht wurde in den wenigsten Jugendwerkhöfen gesorgt.

Nun sollte ersichtlich sein, warum den Opfern das vorenthaltene Menschenrecht auf Bildung zu entschädigen ist. Denn zu einem verstoßen die unterrangigen Gesetze gegen die Verfassung der DDR und zum anderen wurden selbst noch diese gegen die Verfassung verstoßenden unterrangigen Gesetze verletzt.

Ein besseres Beispiel für ein Unrechtsstaat kann es nicht geben, wenn selbst die Willkür noch Raum für so große Dummheit lässt, sich nicht einmal an die willkürlichen Vorschriften des SED- Regimes zu halten. Deutlich zu erkennen ist daher der im Bildungs- und Erziehungssektor willkürlich von den Jugendhilfen vollzogene Akt der Maßnahmen von Heimerziehung in Heimen, die den Vorschriften zum Recht auf Bildung nicht genügen konnten.

Die Zusicherung dieses verfassungsmäßigen Rechts aus Artikel 25 gewährte der Staat DDR, dessen Rechtsnachfolger die Bundesrepublik Deutschland ist. Die von Margot Honecker verbrochenen und von der SED getragenen Unrechte müssen laut Einheitsvertrag entschädigt werden. Dafür ist ein Entschädigungsgesetz zu schaffen, da die Einweisungsbeschlüsse für ein Rehabilitierungsverfahren zu einem nicht taugen und zum anderen in diesen Fällen ein Entschädigungsanspruch nicht von einer Rehabilitierung abhängt, sondern sich aus den Menschenrechten erklärt.

Frankfurt am Main, den 18.11.2013